



# Richtlinie des Rektorats über die Unterstützung von Studierendenteams

RL 91000 UVST 167-02

Technische Universität Graz  
Rechbauerstraße 12  
A-8010 Graz  
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	NAME	DATUM
Erstellt / zuletzt aktualisiert	Christian DOBNIK / Julia WIESINGER	28.07.2023 / 20.04.2026
Geprüft	Stefan VORBACH	27.04.2026
Freigegeben	Rektoratsbeschluss	16.06.2026
Veröffentlicht	Mitteilungsblatt	17.06.2026
In Kraft getreten	Am Tag nach der Veröffentlichung	17.06.2026

## 1. ZWECK

Zweck dieser Richtlinie ist es, Unterstützungsmaßnahmen für Studierende festzulegen, die sich in Studierendenteams engagieren und/oder eine Leitungsfunktion in einem solchen ausüben.

## 2. GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinie gilt für die gesamte TU Graz, insbesondere für die Studierendenteams der TU Graz, und richtet sich an Dekanate, Institute und Lehrpersonen, die für das Errichten und die Durchführung von Lehrveranstaltungen für Studierendenteams zuständig sind.

## 3. VERTEILER

Alle Mitarbeiter\*innen der TU Graz.

## 4. MITGELTENDE UNTERLAGEN

- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihrer Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG) idgF
- Satzung der TU Graz idgF

## 5. LEGENDE ZUR PROZESSBESCHREIBUNG

Prozessverantwortlich: OE Lehr- und Studienentwicklung (94100), OE Studienservice (94020) und OE Forschungs- und Technologiehaus (93070). Die OE Lehr- und Studienentwicklung dokumentiert/aktualisiert die vorliegende Richtlinie und stellt damit die erste Ansprechstelle dar.

*Abkürzungen* gem. „Abkürzungsverzeichnis und Glossar“ (AD 92000 ABKU 010 idg Version)

Beispiel:

ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
F&T-Haus	Forschungs- und Technologiehaus
LV	Lehrveranstaltung
OE	Organisationseinheit
RL	Richtlinie

## 6. RICHTLINIE DES REKTORATS ÜBER DIE UNTERSTÜTZUNG VON STUDIERENDENTEAMS

### PRÄAMBEL

Das Rektorat erkennt die Bedeutung von Studierendenteams an, die sich an internationalen Wettbewerben beteiligen, oder Initiativen zur Vernetzung von Studierenden aller Studienrichtungen durchführen. Diese Teams leisten einen wertvollen Beitrag zu den Zielen der TU Graz. Darüber hinaus bereichert und erweitert die Mitarbeit in solchen Teams das Studium und bietet das beste Training für die Praxis. Diese Richtlinie legt die Kriterien und Bedingungen für die Förderung von Studierendenteams fest.

### § 1 BEGRIFFSDEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die folgenden Begriffsdefinitionen:

- (1) Studierendenteam der TU Graz: Ein Team, das aus mindestens fünf Studierenden der TU Graz besteht und beim F & T-Haus der TU Graz genannt ist. Ein Studierendenteam kann entweder ein Team sein, das sich jährlich formiert und an internationalen Wettbewerben teilnimmt und vom Rektorat gefördert wird (etwa durch die Zurverfügungstellung von Räumen), oder eine Initiative zur Vernetzung, die Studierende aller Studienrichtungen anspricht und durch die ehrenamtliche Arbeit ihrer Mitglieder ebenfalls einen wertvollen Beitrag zu den Zielen der TU Graz leistet.
- (2) Modul eines Studierendenteams: Einzelne Studierendenteams setzen sich aus mehreren Modulen zusammen. Jedes dieser Module hat eine eigene Funktionsstruktur und setzt sich eigene Ziele, die aber mit dem Hauptziel des Studierendenteams zusammenhängen und dazu beitragen sollen, dieses zu erreichen.
- (3) Leitungsperson bzw. Leitungspersonen: Eine oder mehrere Personen, die das Team oder ein Modul oder ein anderes in der Aufbauorganisation abgebildetes Sub-Team leitet oder stellvertretend dafür verantwortlich ist. Ein Sub-Team muss im Normalfall mindestens drei Personen umfassen. Falls es keine Modul-Struktur gibt, können maximal drei Leitungspersonen in Analogie zu Vereinsorganen angegeben werden.

### § 2 STUDIENBEITRAGSERLASS FÜR LEITUNGSFUNKTIONEN

- (1) Studierenden, die während der vergangenen zwei Jahre ihres Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums an der TU Graz Zeiten im Ausmaß von mindestens zwei Semestern als Leitungsperson in einem Studierendenteam im Sinne dieser Richtlinie nachweisen können, kann auf Antrag der Studienbeitrag erlassen werden. Pro zwei Semestern in Leitungsfunktion kann für ein Semester der Studienbeitrag erlassen werden. Die zwei Semester in Leitungsfunktion müssen bereits vor Antragstellung absolviert worden sein.
- (2) Für jedes Semester steht pro Studierendenteam ein maximales Kontingent an Studienbeitragserlässen für bis zu sieben Leitungspersonen zur Verfügung. Der Erlass von Studienbeiträgen für Leitungspersonen erfolgt entweder direkt oder bei großen Teams nach Übermittlung einer Nominierungsliste durch die Teamleiterin\*den Teamleiter.
- (3) Der Erlass kann für maximal vier Semester während der gesamten Studiendauer an der TU Graz in Anspruch genommen werden, wobei im Zuge jedes Antrages zwei weitere Semester der Mitarbeit als Leitungsperson nachzuweisen sind.
- (4) Für einfache Mitglieder sind für die Tätigkeit in Studierendenteams keine Erlässe des Studienbeitrags

vorgesehen.

- (5) Der Antrag auf Erlass des Studienbeitrages ist für das Sommersemester **bis 28. oder 29. Februar** bzw. für das Wintersemester **bis 30. September** zu stellen. Kann der Antrag auf Erlass des Studienbeitrages nicht rechtzeitig oder vollständig bis zum 28. oder 29. Februar für das Sommersemester bzw. bis zum 30. September für das Wintersemester gestellt werden, so ist zunächst der Studienbeitrag zu entrichten. Jedoch kann für das Sommersemester bis zum 30. September des gleichen Jahres bzw. für das Wintersemester bis zum 28. oder 29. Februar des folgenden Jahres der vollständige Antrag auf Erlass des Studienbeitrages nachgereicht werden bzw. die Rückerstattung beantragt werden. Der vollständige Antrag ist mit der Bestätigung der Leitungsfunktion vom Vorsitz des Studierendenteams (mit Zeitraum der Leitungsfunktion) im Studienservice der TU Graz einzureichen.

### § 3 ANRECHNUNG ALS STUDIENLEISTUNG

- (1) Studierende, die in einem Studierendenteam tätig sind, können 10 ECTS-Anrechnungspunkte bekommen, indem sie die dazugehörige Lehrveranstaltung „Studierendenteam: [Name des jeweiligen Studierendenteams]“ im Rahmen der frei wählbaren Lehrveranstaltungen absolvieren. Als Voraussetzung müssen die Studierenden einen Tätigkeitsbericht sowie eine Bestätigung der Teamleitung über den von ihnen geleisteten Arbeitsaufwand von mindestens 250 Stunden im Rahmen der Tätigkeit im Studierendenteam bei der\*dem Vortragenden der Lehrveranstaltung vorlegen.
- (2) Leitungspersonen können ebenfalls 10 ECTS-Anrechnungspunkte im Rahmen der Lehrveranstaltung „Studierendenteam: [Name des jeweiligen Studierendenteams]“ beantragen. Als Voraussetzung müssen auch die Leitungspersonen einen Tätigkeitsbericht sowie eine Bestätigung der Teamleitung (einer anderen Person mit Leitungsfunktion, z.B. aus einem Subteam) über den von ihnen geleisteten Arbeitsaufwand von mindestens 250 Stunden im Rahmen der Tätigkeit im Studierendenteam bei der\*dem Leiter\*in der Lehrveranstaltung vorlegen. Sollte es keine Subteams geben, ist für die Leitungsperson eine Vorlage des Tätigkeitsberichts bei der\*dem Leiter\*in der Lehrveranstaltung ausreichend.
- (3) Leitungspersonen können zusätzlich die LV 930.003 „Reflecting Entrepreneurial Activities“ (1 ECTS-Anrechnungspunkt) absolvieren. Bei Nachweis der Mitarbeit in einer Leitungsfunktion nach § 2 können weitere 3 ECTS-Anrechnungspunkte an Praxisarbeit anerkannt werden.

### § 4 IN-KRAFT-TRETEN UND AUßER-KRAFT-TRETEN

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft und ist erstmals für die Unterstützung von Studierendenteams für das Wintersemester 2026/27 anzuwenden. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Rektorats über die Unterstützung von Studierendenteams, Mitteilungsblatt 21/2023 vom 2. August 2023 außer Kraft.

## **7. ÄNDERUNGSSTATUS**

**27.04.2026**

- Erweiterung der Richtlinie 91000 UVST 167-01 von 01.08.2023 auf Studierende ohne Leitungsfunktion
- Einrichtung einer Lehrveranstaltung, die Studierende belegen können, wenn sie sich in einem Studierendenteam engagieren.